

Feature I

Seinen kōken seido -

Die rechtliche Betreuung von Volljährigen in Japan

Junko Andō

Einleitung

In Japan wurde die rechtliche Betreuung von Volljährigen (成年後見制度 *seinen-kōkenseido*) im Jahre 2000 gleichzeitig mit der Pflegeversicherung eingeführt. Dabei wurde das alte Vormundschaftsrecht, an dem seit seiner Inkraftsetzung im Jahre 1898 nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden waren, grundlegend reformiert. Der Bedarf an einer Neugestaltung dieses Rechts ergab sich zum einen durch den Wandel der Lebensformen und des Rechtsbewusstseins vor allem in den letzten fünfzig Jahren, zum anderen aber auch durch die zunehmende Alterung der japanischen Bevölkerung, die mit einer niedrigen Geburtenrate und steigender Lebenserwartung einhergeht. Der folgende Beitrag erläutert die Hintergründe der Gesetzesreform und fasst anschließend die Grundzüge des neuen japanischen Betreuungsrechts zusammen.

1. Hintergründe

1.1 Die Alterung der Gesellschaft

Japan ist unter den am schnellsten alternden Ländern der Welt. Nach der UNO-Definition beginnt die Alterung einer Gesellschaft, wenn der Bevölkerungsanteil der über 65-Jährigen 7% überschreitet. Die Alterungsgeschwindigkeit der einzelnen Länder wird daran gemessen, in wie vielen Jahren die Alterungsrate von 7% auf 14% steigt. Unter 14% spricht man von einer „alternden Gesellschaft“, ab 14% von einer „gealterten Gesellschaft“. Die Alterungsgeschwindigkeit in den westlichen Industrieländern betrug beispielsweise in Frankreich 114, in Schweden 82, in den USA 69, in England 46 und in

Deutschland 42 Jahre. Japan dagegen, das erst im Jahre 1970 7% erreicht hatte, überschritt bereits im Jahre 1994 die 14%-Marke, d.h. innerhalb von nur 24 Jahren. Der rasante Anstieg setzt sich fort, und inzwischen ist in Japan bereits jeder Fünfte über 65 Jahre alt. Im letzten Jahr wurde bereits die Alterungsrate von 21% erreicht, so dass Japan in das Zeitalter der „überalterten Gesellschaft“ eintrat. Nach Regierungseinschätzung (Weißbuch über die Bevölkerungsalterung 2006) ist der Zuwachs dieser Altersgruppe noch bis zum Jahre 2042 zu erwarten. Die Zahl der über 65-Jährigen wird zu diesem Zeitpunkt 38,630 Millionen (33,7% der Gesamtbevölkerung) betragen, d.h. jeder Dritte wird über 65 Jahre alt sein. Rein zahlenmäßig gesehen beginnt zwar danach die Abnahme dieser Altersgruppe, ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung jedoch steigt weiter, weil sich die Gesamtbevölkerungszahl durch die niedrige Geburtenrate von heute 127,7 Millionen (Stand: Mai 2007) auf unter 100 Millionen reduzieren wird (Bevölkerungsprognose des National Institute of Population and Social Security Research, 2006). Nach dieser Prognose werden im Jahre 2055 40,5% der Bevölkerung über 65 Jahre alt sein.

Eine der Folgen dieser Bevölkerungsentwicklung ist die Zunahme der Anzahl von älteren Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, die eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln und im Alltagsleben hilfs- bzw. pflegebedürftig werden. Galt die Altenpflege traditionell als eine (Pflicht-)Aufgabe der (Haus-)Frauen, ist diese Einstellung inzwischen nicht mehr haltbar. Die Kernfamilienbildung seit den 1960er Jahren, der Rückgang der Geburtenrate seit Mitte der 1970er Jahre und die zunehmende Partizipation der Frauen an Berufs- und Erwerbstätigkeit sind Faktoren, die der Pflege sowie der Betreuung durch die Familienangehörigen Grenzen setzen. Um dem Pflegeproblem Abhilfe zu schaffen, wurde im Jahre 2000 auch in Japan die Pflegeversicherung eingeführt.

1.2 Das frühere Vormundschaftsrecht

Obwohl sich die Zunahme der hilfsbedürftigen Personen aufgrund der Alterung der Bevölkerung bereits früher abzeichnete, wurde von der Möglichkeit der gerichtlichen Bestellung eines Vormundes bzw. eines Pflegers nur mäßig Gebrauch gemacht. Der Grund dafür wurde darin gesehen, dass das Vormundschaftsrecht aus der Meiji-Zeit (1898) nicht mehr den heutigen Wertvorstellungen und dem Rechtsbewusstsein, vor allem den Forderungen nach Selbstbestimmung auch der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen entsprach. Denn beantragte man nach dem früheren Vormundschaftsrecht einen Vormund, wurde die betroffene Person zuerst in einem gerichtlichen Verfahren wegen Geistesstörung oder wegen Geistesschwäche entmündigt. Bei einer

Entmündigung wegen Geistesstörung wurde dem Betroffenen die Geschäftsfähigkeit abgesprochen und für ihn ein Vormund bestellt. Im Fall einer Geistesschwäche endete das Verfahren mit einer Quasi-Entmündigung und der Bestellung eines Pflegers. Im letzteren Fall wurde der Betroffene zwar nicht für vollkommen geschäftsunfähig erklärt, aber ohne Einwilligung seines Pflegers konnte er in bestimmten gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, die Auswirkungen auf seine Vermögenslage haben konnten, nicht selbständig handeln.

Bei der Ausarbeitung des ersten japanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Meiji-Zeit wurde das traditionelle *Ie*-System aus der Edo-Zeit berücksichtigt. Danach galt für das Familienoberhaupt als eine wichtige Aufgabe, das Familienvermögen von Generation zu Generation in der direkten Linie, d.h. in der Regel vom Vater auf den ältesten Sohn, zu vererben. Dafür wurde damals das Alleinerbenrecht eingeführt. Diesem Zweck entsprechend diente das alte Vormundschaftsrecht vor allem der Wahrung des Familienvermögens und weniger dem Wohlergehen des Betroffenen. Das geht nicht nur daraus hervor, dass die japanischen Begriffe für die Entmündigung „*kinchisan*“ bzw. „*jun-kinchisan*“ ([準]禁治産) wörtlich „Verbot der Vermögensverwaltung“ bzw. „Quasi-Verbot der Vermögensverwaltung“ bedeuten, sondern auch daraus, dass ein Verschwender quasi-entmündigt werden konnte. Eine gerichtliche Aufhebung der (Quasi-)Entmündigung war zwar möglich, wenn die Voraussetzungen für die (Quasi-)Entmündigung später wegfielen. Aber die einmal erfolgte Entmündigung hatte nachhaltige Auswirkung auf das Leben der Betroffenen und deren Familien. Da Eintragungen in das Personenstandsregister nicht gelöscht wurden, waren sie lebenslang stigmatisiert. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde zwar das *Ie*-System und somit auch das Alleinerbenrecht aufgehoben, doch an dem früheren Vormundschaftsrecht mit den als diskriminierend empfundenen Begriffen wie „*kinchisan*“ und „*jun-kinchisan*“ sowie „Geistesstörung“ und „Geistesschwäche“ wurde nichts geändert, auch der Eintrag in das Personenstandsregister fand weiterhin statt.

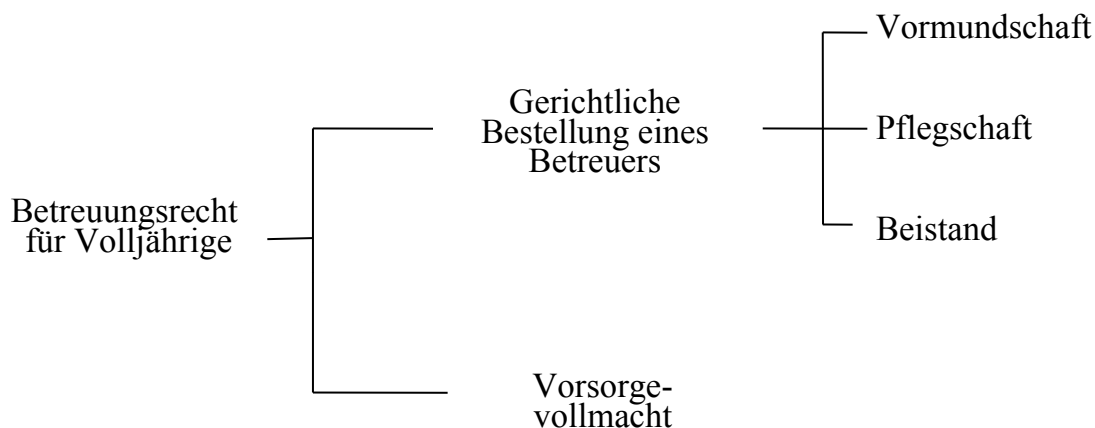
Angesichts der zu erwartenden Zunahme von Menschen, die rechtliche Betreuung brauchen, wurde ein Vormundschaftsrecht für Volljährige gefordert, das von allen betreuungsbedürftigen Personen bzw. deren Familien ohne Angst vor Diskriminierung und Stigmatisierung in Anspruch genommen werden konnte. Es sollte auch den unterschiedlichen Betreuungsbedürfnissen der Betroffenen flexibler entgegenkommen können. Einen weiteren Anlass für die Gesetzesreform bot die Einführung der Pflegeversicherung. Der Bezug der Pflegeleistung ist mit bürokratischen Schritten wie der Antragstellung auf Pflegeleistung und des Abschlusses eines Pflegevertrags mit dem Pflegedienst verbunden. Wenn der Pflegebedürftige nicht in der Lage ist, sie selbst zu erledigen, braucht er jemanden, der sie für ihn übernimmt. In solchen Fällen

sollte das reformierte Vormundschaftsrecht auch Unterstützungsmöglichkeiten anbieten.

Weitgehend aus den gleichen Gründen haben westliche Staaten wie England, Frankreich, Österreich, Kanada und die USA früher als Japan die Reform ihres nicht mehr zeitgemäßen Vormundschaftsrechts eingeleitet. In Deutschland wurde das frühere Recht der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige neu gestaltet und im Jahre 1992 unter dem Kurztitel „Betreuungsgesetz“ in Kraft gesetzt. Das deutsche Betreuungsrecht gehört auch zu den ausländischen Betreuungsrechten, mit dem sich die japanischen Gesetzgeber auseinandergesetzt haben.

2. Das neue Betreuungsrecht in Japan

Das neue Betreuungsrecht besteht zum einem aus der gerichtlichen Bestellung eines Betreuers (*hōtei kōken seido*) und zum anderen aus einer Vorsorgevollmacht (*nin'i kōken seido*). Die gerichtliche Bestellung eines Betreuers richtet sich, wie im folgenden beschrieben, an behinderte und kranke Menschen, die Vorsorgevollmacht dient dagegen den noch gesunden, um ihre Zukunft zu planen.



2.1 Die Betreuten

Das Betreuungsrecht hat zum Ziel, Volljährigen, deren Geschäftsfähigkeit (Urteilsfähigkeit) aufgrund

- einer geistigen Behinderung (z.B. Down-Syndrom, Menschen mit frühkindlich oder nachträglich erworbenen Hirnschädigungen),

- einer psychischen Behinderung als Folge einer psychischen Erkrankung (z.B. Menschen mit Altersdemenz sowie verminderte Hirnleistung durch langjährige Drogen- oder Alkoholabhängigkeit) und
- einer psychischen Erkrankung (z.B. Schizophrenie, manisch-depressiven Zuständen, Neurosen, Psychopathien und Abhängigkeits-erkrankungen (Sucht))

eingeschränkt ist und die nicht (mehr) in der Lage sind, eigene Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu erledigen, durch die gerichtliche Bestellung eines Betreuers beizustehen. Zuständig dafür ist das Familiengericht. Rein körperlich Behinderte, deren Urteilsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist und die daher selbst die Tätigkeit der von ihnen bevollmächtigten Vertreter kontrollieren können, sind nicht Gegenstand dieses Rechts.

2.2 Die Aufgaben des Betreuers

Von den Betreuern wird erwartet, dass die Betreuung möglichst den folgenden Leitgedanken entsprechend im Interesse der Betroffenen erfolgt:

1. Respektierung der Selbstbestimmung des Betroffenen,
2. Förderung seiner verbliebenen Fähigkeiten und
3. betreutes Leben im gewohnten Umfeld.

Die Aufgaben des Betreuers bestehen aus der Vermögenssorge und der Personensorge innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenkreises. Es wird eine persönliche Betreuung durch den Betreuer vorausgesetzt, d.h. der Betreuer muss den Betreuten von Zeit zu Zeit persönlich aufsuchen, um die Angelegenheiten des Betreuten möglichst nach dessen Wünschen und Vorstellungen zu besorgen, solange diese dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderlaufen.

Unter den Aufgabenkreis in der Vermögenssorge fallen im Wesentlichen:

- Verwahrung der Sparbücher, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerten,
- Verwaltung der Ersparnisse und der Konten,
- Bestreitung laufender Ausgaben,
- Steuererklärung
- Verwaltung der Immobilien sowie Wohnungsauflösung und Aufhebung des Mietvertrags (beides mit gerichtlicher Genehmigung),
- Erbschaftsangelegenheiten.

Im Mittelpunkt der Personensorge steht das persönliche Wohlergehen des Betreuten. Die Aufgabe des Betreuers besteht darin, die dazu erforderliche Fürsorge für den Betreuten zu organisieren. Dabei wird der Betreuer nicht selbst in der Pflege oder im Haushalt tätig, sondern erledigt die dafür notwendigen bürokratischen Abwicklungen. Auch hier gilt die Respektierung der Selbstbestimmung des Betreuten. Die Personensorge umfasst im Wesentlichen Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- bürokratische Abwicklung für den Bezug von Pflegeleistungen,
- Unterstützung im Alltagsleben (Abheben von Geld vom Konto des Betreuten, Begleichen fälliger Rechnungen),
- Sicherung eines Wohnraums für den Betreuten und seine Instandhaltung,
- Gesundheitsfürsorge, Unterbringung des Betreuten in einem Heim sowie Kontrolle der Behandlung des Betreuten im Heim,
- Organisation von Ausbildung und Rehabilitation für den Betroffenen,
- Überwachung des Wohlergehens des Betreuten, und
- die Kontrolle der eingehenden Post.

Nach dem japanischen Betreuungsrecht kann zwar der Betreuer im Rahmen der Personensorge Rechtsgeschäfte hinsichtlich der Einweisung des Betroffenen in ein Krankenhaus oder die Zahlung der Behandlungskosten vornehmen. Er ist jedoch grundsätzlich nicht befugt, Einwilligung in ärztliche Eingriffe zu erteilen. Des Weiteren ist der Betreuer nicht berechtigt, den Betreuten in dessen höchstpersönlichen Angelegenheiten wie Eheschließung, Scheidung, Adoption oder Errichtung eines Testament zu vertreten.

2.3 Die Betreuer

Es gibt drei Betreuungstypen: „Vormundschaft“, „Pflegschaft“ und „Beistand“. Der Umfang ihrer Befugnisse unterscheidet sich je nach dem Grad der Beeinträchtigung der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Der Personenkreis, der zur Antragstellung zugelassen ist, beschränkt sich auf den Betroffenen selbst, Ehegatten, Verwandte bis zum vierten Grad, gerichtlich bestellte Pfleger und Vormund, Staatsanwalt und Bürgermeister. Der Antragsteller kann einen der Betreuungstypen, der aus seiner Sicht für den Betroffenen in Frage kommt, sowie einen Betreuerkandidaten vorschlagen. Den Betreuungsbeschluss fasst das Gericht unter Berücksichtigung eines bei der Antragstellung eingereichten

ärztlichen Attests (beim Beistand) oder eines zusätzlichen ärztlichen Gutachten (bei der Vormundschaft und Pflegschaft) sowie der Lebens- und Vermögensumstände des Betroffenen. Auch findet eine persönliche Anhörung des Betroffenen durch einen gerichtlichen Untersuchungsbeamten statt, um sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Befindet das Familiengericht daraufhin den vorgeschlagenen Betreuerkandidaten bzw. den Betreuungstyp für ungeeignet, kann das Gericht einen anderen Betreuungstyp bzw. einen Dritten, der beim Gericht als Betreuer registriert ist, vorziehen. Diese sind zur Zeit in Japan meistens Berufsbetreuer, vor allem Rechtsanwälte, Sozialarbeiter etc. Die Bestellung eines Dritten kommt besonders dann vor, wenn durch die Bestellung eines Familienangehörigen als Betreuer innerfamiliäre Spannungen hinsichtlich der Vermögensverwaltung zu befürchten sind. Wurde bei der Antragstellung kein Kandidat angegeben und steht kein Familienangehöriger für die Aufgabe zu Verfügung, bestellt das Gericht auch einen Berufsbetreuer. Es können für einen Betreuten mehrere Betreuer oder auch eine juristische Person als Betreuer bestellt werden. Die Betreuer sind verpflichtet, beim Gericht jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Vermögensverwaltung und einen Bericht über das Befinden des Betreuten einzureichen.

Die Tätigkeit des Betreuers steht grundsätzlich unter Aufsicht des Familiengerichts. Da einem Betreuer jedoch je nach dem von ihm betreuten Aufgabenkreis weitreichende Befugnisse zur Verfügung stehen, kann das Gericht auf Antrag des Betreuten oder seiner Familie, aber auch von Amts wegen einen zusätzlichen Kontrollbetreuer bestellen (Kontrollbeistand, Kontrollpfleger, Kontrollvormund). Die Aufgabe eines Kontrollbetreuers besteht nicht nur darin, die Tätigkeit des Betreuers zu kontrollieren, wenn es einen Anhaltspunkt für die Notwendigkeit gibt. Der Kontrollbetreuer kann ebenso gut dafür eingesetzt werden, die Arbeit des Betreuers zu unterstützen, wenn sich die Vermögensverwaltung als sehr kompliziert und arbeitsaufwendig erweist. Ferner kann der Kontrollbetreuer den Betreuer nötigenfalls vertreten oder beim Gericht sofort einen neuen Betreuer bestellen, wenn der bisherige ausfällt (z.B. im Todesfall).

Sowohl der Betreuer als auch der Kontrollbetreuer können einmal im Jahr zusammen mit dem Jahresbericht über ihre Betreuungstätigkeit einen Antrag auf Ersatz der Aufwendungen stellen. Es gibt in Japan keine festgelegten pauschalen Stundensätze wie in Deutschland, sondern das Familiengericht bestimmt im Einzelfall den Betrag, den der Betreuer vom Vermögen des Betreuten nehmen kann. Ist der Betreute mittellos, kommt in Japan im Gegensatz zu Deutschland die Staatskasse nicht für die Aufwendungen auf. In einem solchen Fall wird von einem Betreuer eine quasi-ehrenamtliche Tätigkeit erwartet. Ein Wechsel des Betreuers findet statt, wenn der Betreuer aus Altersgründen, wegen Erkrankung oder Umzug seine Eignung für die Betreuung für nicht mehr gegeben sieht und die Entlassung beantragt. Des Weiteren kann das Familiengericht den Betreuer

wegen unredlicher Handlung oder schlechten Betragens auf Antrag des Kontrollbetreuers, des Betreuten selbst, der Familieangehörigen und der Staatsanwalt oder von Amts wegen entlassen. In solchen Fällen ist unverzüglich ein neuer Betreuer zu bestellen.

Eine weitere Neuerung des neuen Betreuungsrechts besteht in der Einrichtung eines zentralen Betreuerregisters (後見登録制度 *kōken tōroku seido*), die die frühere Eintragung der Entmündigung in das Personenstandsregister ersetzt. Eine Einsichtmöglichkeit in das Betreuungsregister ist nicht vorgesehen. Ein Eintragungsnachweis wird nur auf Antrag ausgestellt, wobei der Antragsteller auf folgenden Personenkreis beschränkt ist: Betreute, Ehegatten, Verwandte bis zum vierten Grad, gerichtlich bestellte Betreuer sowie Kontrollbetreuer, Beamte von Amts wegen, Erben und Vermächtnisnehmer. Einen Nachweis der Nichteintragung kann jeder für sich anfordern. Die Betreuung endet mit dem Tod des Betreuten oder bei einer Aufhebung der Betreuung durch den Wegfall der Krankheit oder Behinderung.

3. Das Kriterium der Betreuerbestellung

In diesem Abschnitt werden die Kriterien für die Wahl eines der drei Betreuungstypen vorgestellt. Die jeweiligen Typen unterscheiden sich (a) im Umfang der Befugnisse, mit denen der jeweilige Betreuer ausgestattet wird. Bei den Befugnissen handelt es sich um (b) Einwilligungsvorbehalt und Widerrufsrecht und (c) Vertretungsbefugnis. Geschäfte, die unter Besorgung der Dinge des täglichen Lebens fallen, sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Befugnisse.

Das Bestellungskriterium und die Aufgaben eines Betreuers im Überblick

	Beistand 補助人	Pflegschaft 保佐	Vormundschaft 後見
Bestellungskriterium: Geschäftsfähigkeit des Betroffenen	Nicht mehr uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit 不十分な事理弁識能力	Merklich eingeschränkte Geschäftsfähigkeit 著しく不十分な事理弁識能力	Weitgehend im geschäfts-unfähigen Zustand 事理弁識能力を欠く常況
Antragsteller	Betroffene, Ehegatten, Verwandte bis zum 4. Grad, Staatsanwälte etc., Vorsorgebevollmächtigte, Bürgermeister, Staatsanwälte		
Einwilligung des Betroffenen bei der Antragstellung	Erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Einwilligungsvorbehalt 同意権	Das Familiengericht bestimmt die Fälle aus den beantragten Aufgabenkreisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist erforderlich.	Rechtsgeschäfte gemäss §13 Abs. 1 BGB	In allen Vermögensangelegenheiten
Widerrufsrecht 取消権	Betroffener, Beistand	Betroffener, Pfleger	Betroffener, Vormund
Rechtliche Vertretung 代理権	Das Familiengericht bestimmt die Fälle aus den beantragten Aufgabenkreisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist erforderlich.	Das Familiengericht bestimmt die Fälle aus den beantragten Aufgabenkreisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist erforderlich.	In allen Vermögensangelegenheiten. Die Einwilligung des Betroffenen ist nicht erforderlich.

3.1 Beistand (補助 *hojo*):

(a) Die rechtliche Betreuung durch einen Beistand (補助人 *hojonin*) ist für solche Personen vorgesehen, die aufgrund der oben genannten Erkrankungen oder Behinderungen nicht (mehr) uneingeschränkt geschäftsfähig sind. Die Betroffenen fühlen sich unsicher, wichtige Vermögensangelegenheiten allein zu erledigen. Auch können es Betroffene sein, die im Alltagsleben im gewissen Rahmen unterstützungsbedürftig sind.

(b) Im Fall eines Beistands ist kein konkreter Aufgabenkreis gesetzlich festgelegt, für den der Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird. Je nach Erfordernis kann dieser Vorbehalt für einen Teil der Rechtsgeschäfte, die im § 13 Abs. 1 BGB für die Pflegschaft festgelegt sind (siehe Pflegschaft) beantragt und vom Familiengericht angeordnet werden. Dies ist sowohl bei der Beantragung einer Betreuerbestellung als auch später nach Bedarf durch den Antragsteller oder den gerichtlich bestellten Beistand. Dafür wird die Zustimmung des Betroffenen vorausgesetzt, falls er nicht selbst der Antragsteller ist. Nimmt der Betreute ein Rechtsgeschäft im Aufgabenkreis des Einwilligungsvorbehalts ohne Zustimmung des Beistands vor, kann der Beistand das Rechtsgeschäft widerrufen, es sei denn, er stimmt ihm nachträglich zu.

Da das Widerrufsrecht den Einwilligungsvorbehalt voraussetzt, hat der Beistand kein Widerrufsrecht, solange für den Einwilligungsvorbehalt kein Aufgabenkreis definiert ist.

(c) Für die Erteilung der Vertretungsmacht ist ebenfalls kein Aufgabenkreis vorgeschrieben. Die Erteilung der Vertretungsmacht zu bestimmten Rechtsgeschäften kann ebenfalls bereits bei der Antragstellung vor oder erst nach der Bestellung eines Beistands beantragt werden. Ist der Antragsteller nicht der Betroffene selbst, ist dafür seine Zustimmung erforderlich.

Der Gegenstand des Betreuungstyps „Beistand“ sind vor allem psychisch leicht Behinderte. Um ihre Möglichkeit der Selbstbestimmung so wenig wie möglich einzuschränken, ist im Gegensatz zur Pflegschaft und der Vormundschaft kein Aufgabenkreis des Beistands von vornherein festgelegt. Der Betroffene kann nicht nur selbst bestimmen, ob er die Bestellung eines Beistands beantragen will, sondern auch mit welchen Befugnissen sein Beistand ausgestattet werden soll. D.h. beim Beistand gibt es drei Möglichkeiten, den Aufgabenkreis des Beistands zu bestimmen:

1. lediglich Einwilligungsvorbehalt/Widerrufsrecht in bestimmten Rechtsgeschäften,
2. lediglich Vertretungsbefugnis in bestimmten Rechtsgeschäften

3. sowohl Einwilligungsvorbehalt/Widerrufsrecht als auch Vertretungsmacht in bestimmten Rechtsgeschäften.

Ohne Aufgabenkreis kann kein Beistand bestellt werden. Über den beantragten Aufgabenkreis entscheidet das Familiengericht.

Fallbeispiel 1:

Ein junger leicht geistig behinderter Mann ist aus der elterlichen Wohnung ausgezogen, um selbständig zu leben. Er erledigt leichte Arbeiten in einer Werkstatt und verdient gerade so viel, dass er davon leben kann. Oft reicht das Geld aber nur bis zur Monatsmitte aus, weil er leicht beeinflussbar ist und sich vom Verkäufer zum Kauf teurer Sachen bewegen lässt. Wenn ihn nicht jemand darauf aufmerksam macht, lässt er die Frist des Widerrufs von Kaufverträgen verstreichen. Seine Eltern haben vor, ihm eines Tages ihr ganzes Vermögen zu vererben. Sie sind jedoch, ob der Sohn in der Lage sein wird, das geerbte Vermögen zu verwalten.

In diesem Fall kann man für ihn einen Beistand zunächst mit einem Einwilligungsvorbehalt in den Rechtsgeschäften zum Vor- und Nachteil seines Vermögens beantragen. Der Beistand kann einen Kaufvertrag, der ohne seine Zustimmung abgeschlossen wurde, widerrufen. Zunächst sollte der Aufgabenbereich nicht weiter reichen, um die Selbständigkeit des Betroffenen zu fördern. Erst wenn er das Vermögen seiner Eltern geerbt hat, kann der Aufgabenkreis den neuen Erfordernissen entsprechen erweitert werden.

3.2 Pflegschaft (保佐 *hosa*)

(a) Die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen ist merklich eingeschränkt. Er kann zwar alltägliche Einkäufe tätigen, ist aber nicht ohne weiteres in der Lage, wichtige Vermögensangelegenheiten zu regeln. Der Betroffene kann auch jemand sein, der in vielen Bereichen des Alltagslebens auf Unterstützung angewiesen ist.

(b) Die Pflegschaft ist mit Einwilligungsvorbehalt/Widerrufsrecht für den Aufgabenkreis ausgestattet, die im § 13 Abs. 1 BGB festgelegt sind. Es handelt sich um Rechtsgeschäfte, die Vermögenskapital, Schulden und Bürgschaft, Immobilien und wichtige Vermögensrechte, Prozesshandlung, Schenkung, Vergleich, Schiedsvereinbarung, Erbschaft, Schenkung, Vermächtnis, Bautätigkeit (Neubau, Umbau, Ausbau, große Reparaturen), Mietvertrag über eine bestimmte Dauer hinaus zum Gegenstand haben. Für die Ausübung des Widerrufsrechts bei solchen Rechtsgeschäften ist die Zustimmung des Betreuten

nicht erforderlich. Verweigert der Pfleger seine Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft in seinem Aufgabenkreis ohne ersichtlichen Grund zum Nachteil des Betreuten, kann der Betreute direkt beim Familiengericht die Zulassung beantragen. Diese ersetzt die Zustimmung des Pflegers.

(c) Bei der Pflegschaft ist der Aufgabenkreis für die Vertretungsmacht ebenfalls nicht festgelegt. Der Aufgabenkreis kann je nach Erfordernis vom Antragsteller oder später vom Pfleger beantragt werden. Dafür ist die Zustimmung des Betroffenen erforderlich. Über den beantragten Aufgabenkreis entscheidet das Familiengericht.

Der Betreuungstyp „Pflegschaft“ entspricht der Quasi-Entmündigung nach dem früheren Vormundschaftsrecht. Allerdings ist ein Verschwender nach dem neuen Recht nicht mehr Gegenstand einer Betreuung, es sei denn, die Verschwendung wird durch eine psychische Störung verursacht. In diesem Fall kann für den Betroffenen seiner Urteilskraft entsprechend ein Beistand oder eine Pflegschaft beantragt werden.

Fallbeispiel 2:

Die Betroffene ist mittelgradig geistig behindert. Der Vater lebt nicht mehr, Geschwister hat sie nicht. Kürzlich ist auch ihre Mutter gestorben, die mit der Tochter gelebt und den Haushalt geführt hat. Die Betroffene hat eine leichte Sprechstörung, so dass man sie nicht immer gut verstehen kann. In ihrem bisherigen Leben hat sie mit Unterbrechungen in Lebensmittel- oder Textilfabriken als Packerin gearbeitet. Einen Weg, den sie gut kennt, wie z.B. zur Arbeitstelle und zurück, kann sie alleine zurücklegen. Sie kann Wäsche waschen und putzen, aber nicht kochen. Ihre Fähigkeit, Geld zu verwalten, reicht nicht über die des Taschengelds hinaus. Nach dem Tod ihrer Mutter kümmerte sich ein Verwandter fünften Grades um sie, der mit seiner Frau im oberen Stockwerk des Hauses wohnt. Er hat für die Betroffene Geld von ihrem Konto abgehoben und es ihr gegeben. Der Verwandte will aber demnächst zu seiner pflegebedürftigen Mutter ziehen. Die Betroffene lebt von der Behindertenrente und dem kleinen Gehalt, das sie als Packerin in einer Fabrik verdient. Sie muss aber in wenigen Monaten die Stelle aus Altersgründen aufgeben. Die Behindertenrente allein reicht jedoch zum Leben nicht aus. Ihre Mutter hat eine kleine Ersparnis hinterlassen, das Grundstück mit dem Haus ist auf den Namen der Mutter ins Grundbuch eingetragen.

In diesem Fall kommt die Pflegschaft in Frage. Es kann zusätzlich zu dem bereits gesetzlich für die Pflegschaft festgelegten Arbeitskreis für den Einwilligungsvorbehalt, die Vertretungsmacht in Erbschaftsverfahren, Bankgeschäften, im täglichen Zahlungsverkehr, bei Erbschaft, Personensorge sowie

Steuererklärung und Antragstellung auf Registrierung beantragt werden. Mit diesen Aufgabenbereichen kann der Pfleger weitgehend für die Betroffene tätig werden.

3.3 Vormundschaft (後見 *kōken*):

(a) Der Betreute befindet sich aufgrund der oben genannten Erkrankungen oder Behinderungen größtenteils in einem geschäftsunfähigen Zustand, auch wenn er vorübergehend geschäftsfähig sein kann. Er ist nicht in der Lage, selbst Dinge des täglichen Lebens zu erledigen und braucht ständig Unterstützung im Alltagsleben.

(b) Der Vormund (後見人 *kōken'nin*) hat umfassende Befugnisse. Er ist mit einem Widerrufsrecht in allen Rechtsgeschäften, die der Betroffene vornimmt, ausgestattet. Dazu ist die Einwilligung des Betroffenen nicht erforderlich. Widerruf kann aber auch weiterhin der Betroffene selbst.

(c) Der Vormund verwaltet nicht nur das Vermögen des Betroffenen, sondern verfügt über eine umfassende Vertretungsmacht zu allen Vermögensangelegenheiten sowie bei der Erledigung von öffentlich-rechtlichen Geschäften. Dazu ist die Zustimmung des Betroffenen ebenfalls nicht erforderlich. Ausgenommen von der Vertretungsmacht sind höchstpersönliche Angelegenheiten wie z.B. Eheschließung und Errichtung eines Testaments.

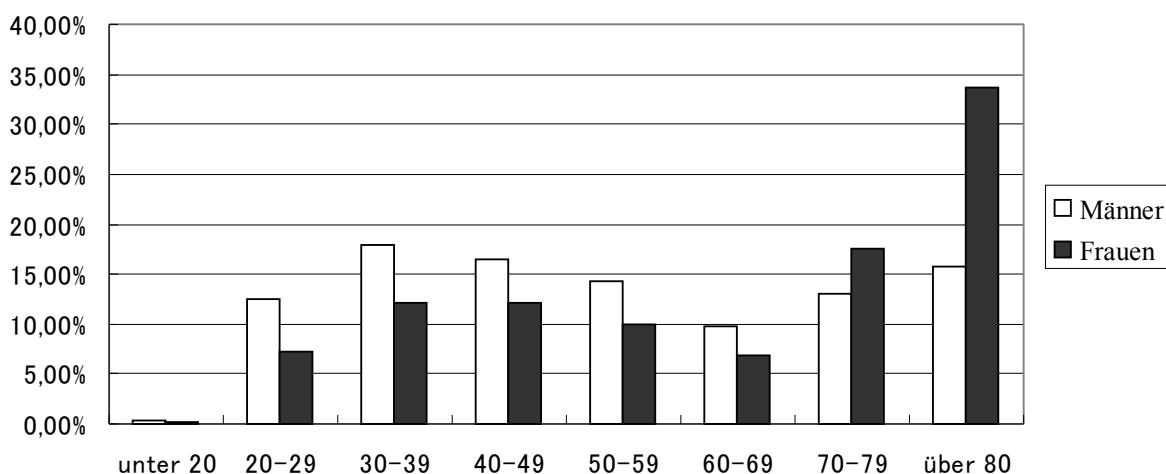
Die Vormundschaft entspricht der ehemaligen Entmündigung. Während früher der Vormund alle Rechtsgeschäfte, die der Betroffene vornahm, widerrufen konnte, ist nach dem neuen Betreuungsrecht die Besorgung der Dinge des täglichen Lebens davon ausgenommen.

Fallbeispiel 3:

Der Betroffene ist vermögend und lebt von Miet- und Pachteinnahmen, die er selbst verwaltet. Nach dem Tod seiner Frau lebt er allein. Das Ehepaar hat keine Kinder. Eines Tages wird er mit einem Schlaganfall in seiner Wohnung aufgefunden. Er ist halbseitig gelähmt und hat Sprachstörungen. Er scheint seine Besucher zu erkennen, aber der behandelnde Arzt kann nicht sagen, wie weit er sachlichen Gesprächen folgen kann. Der Betroffene hat eine Schwester, die aber selbst ein Betreuungsfall ist. Eine Cousine, die in der Nähe wohnt, kümmert sich um ihn. Die ersten Krankenhausrechnungen konnte sie noch mit dem Bargeld, das sie in der Wohnung des Betroffenen gefunden hat, bezahlen. Aber danach gibt es niemanden, der befugt ist, an seiner Stelle Geld von seinem Konto abzuheben oder Zahlungsverkehr vorzunehmen.

Ob in diesem Fall eine Pflegschaft oder eine Vormundschaft in Frage kommt, wird vom ärztlichen Gutachten abhängen. Ein Vormund hätte umfassende Vertretungsbefugnis. Bei einer Pflegschaft sollte der Pfleger mit einer Vertretungsbefugnis zur Zahlung der Krankenhausrechnung und zur Immobilienverwaltung ausgestattet werden. Rechtlich kann die Cousine, die im vierten Grad mit dem Betroffenen verwandt ist, den Antrag auf Bestellung eines Betreuers stellen.

Die rechtliche Betreuung ist, wie dargestellt, in drei Typen gegliedert, aber dadurch, dass die Arbeitskreise des Betreuers den Erfordernissen des Betreuten entsprechend zum Teil flexibel definiert werden können, ist beispielsweise der Übergang vom Beistand zur Pflegschaft mehr oder weniger fließend. Bei Vormundschaft und Pflegschaft muss aber darauf geachtet werden, dass die Betreuten dieser beiden Typen mit Einschränkungen mancher Rechte und Ausübung qualifizierter Berufe u. a. in medizinischen und juristischen Bereichen sowie hinsichtlich mancher Betriebserlaubnisse verbunden sind. Im Fall einer Vormundschaft verliert der Betreute außerdem das Wahlrecht.



Altersverteilung der rechtlich betreuten Männer und Frauen (Stand: April 2006-März 2007)

4. Vorsorgevollmacht (任意後見制度 *nin'i kōken seido*)

Die Vorsorgevollmacht bildet die zweite Säule des Betreuungsrechts. Sie dient dazu, für den Fall einer später eintretenden Geschäftsunfähigkeit eine Person des Vertrauens vorzeitig als Bevollmächtigten zu bestimmen und Anweisungen zu geben, wie im Bedarfsfall der Vollmachtgeber seine Angelegenheiten geregelt haben möchte. Im Gegensatz zur gerichtlichen Bestellung eines Betreuers hängt bei der Vorsorgevollmacht sowohl die Wahl des Bevollmächtigten als auch die Festlegung seines Aufgabenkreises allein vom Vollmachtgeber ab.

Mit einem Vorsorgevollmachtvertrag, der notariell beurkundet wird, kann der Vollmachtgeber dem künftigen Bevollmächtigten die Vertretungsbefugnis in den Bereichen des Alltagslebens, der Gesundheitsfürsorge einschließlich der Pflege, und Vermögensverwaltung erteilen. Ist der Bedarfsfall eingetreten, kann entweder der Vollmachtgeber selbst, dessen Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grad oder der Bevollmächtigte die Bestellung eines Kontrollbetreuers beim Familiengericht beantragen. Mit der gerichtlichen Bestellung eines Kontrollbetreuers wird der Vorsorgevollmachtvertrag rechtskräftig. Die Bestellung des Kontrollbetreuers wird in das zentrale Betreuerregister eingetragen.

Es gibt drei Möglichkeiten, die Vorsorgevollmacht abzuschließen:

1. Zukunftsorientierter Vertrag: Die Vertrauensperson wird erst dann Bevollmächtigter, wenn die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen nachlässt und dem Antrag auf Bestellung eines Kontrollbetreuers vom Familiengericht stattgegeben wird.

2. Vertrag mit einem gleitenden Übergang: Parallel zum Abschluss eines Vorsorgevollmachtvertrags wird dem künftigen Bevollmächtigten Vertretungsbefugnis nach dem bürgerlichem Recht erteilt. Dadurch kann er bereits vor dem Inkrafttreten der Vorsorgevollmachtvertrag anfangen, bestimmte Angelegenheiten des Vollmachtgebers zu erledigen. Tritt der Bedarfsfall ein, kann er den Antrag auf Bestellung eines Kontrollbetreuers stellen und wird Bevollmächtigter unter Kontrolle des Familiengerichts.

Diese Form des gleitenden Übergangs hat zum einen den Vorteil, dass das Vertrauen zwischen dem Betroffenen und dessen künftigem Bevollmächtigten durch die Zusammenarbeit bereits vor dem Bedarfsfall gestärkt wird. Dies ist besonders dann der Fall, wenn der Vollmachtgeber keine Vertrauensperson hat und sich einen Dritten, beispielsweise einen Berufsbetreuer, empfehlen läßt. Auch sorgt diese Form für Kontinuität der bürokratischen Abwicklung nach der Bestellung eines Kontrollbetreuers.

Zum anderen ist diese Variante aber auch mit einem gewissem Risiko verbunden. Es ist bereits vorgekommen, dass eine alleinstehende betagte Frau ohne Familienangehörige mit einem „sehr freundlichen und hilfsbereiten“ Geschäftsmann einen Vorsorgevollmachtvertrag dieser Art abschloss. Er beantragte aber keinen Kontrollbetreuer, als die Frau schon längst nicht mehr uneingeschränkt urteilsfähig war. Mit der Vertretungsbefugnis nach dem bürgerlichen Recht konnte er an ihr Vermögen gelangen und ihr Vertrauen missbrauchen. Bei der Vorsorgevollmacht sollte deshalb besonders auf die Verlässlichkeit der Vertrauensperson geachtet werden.

3. Vertrag mit sofortiger Wirkung: dieser Fall tritt ein, wenn die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bereits angefangen hat nachzulassen, er aber noch in der Lage ist, einen Vorsorgevollmachtvertrag abzuschließen. Gleichzeitig mit dem Vertragsabschluss wird ein Antrag auf Bestellung eines Kontrollbetreuers gestellt, so dass der Bevollmächtigte sofort eingesetzt wird.

Der Unterschied der Vorsorgevollmacht zur Beantragung eines gerichtlich bestellten Betreuers besteht in diesem Fall darin, dass der Vollmachtgeber nach seiner Vorstellung den Aufgabenbereich mit dem Bevollmächtigten regeln kann. Das Familiengericht bestellt lediglich einen Kontrollbetreuer zur Überwachung der Tätigkeit des Bevollmächtigten. Der Kontrollbetreuer hat die Aufgabe, dem Gericht regelmäßig über die Tätigkeit des Bevollmächtigten zu berichten. Auf diesem indirekten Weg überwacht und unterweist das Gericht den Bevollmächtigten. Einen direkten Kontakt nimmt es mit ihm nicht auf. Werden beim Bevollmächtigten ein schweres Vergehen oder sonstige berechnete Gründe festgestellt, die gegen seine Eignung für diese Aufgabe sprechen, kann er auf Antrag des Kontrollbetreuers, des Vollmachtgebers oder seiner Familienangehörigen oder des Staatsanwalts entlassen werden. Damit endet der Vorsorgevollmachtvertrag.

Der oben beschriebene Betreuungsfall (Fallbeispiel 3) hätte einen anderen Verlauf genommen, wenn der Betroffene eine Vorsorgevollmacht abgeschlossen hätte. Auch für die Eltern des jungen leicht psychisch behinderten Mannes im Fallbeispiel 1 käme eine Vorsorgevollmacht in Frage, in der die Eltern die Vermögensverwaltung für ihren Sohn einer dafür geeigneten Person vorab anvertrauen, für den Fall, dass sie eines Tages nicht mehr selbst dazu in der Lage sein sollten.

5. Die Rekrutierung der Betreuer

Angesichts der auf 1,5 bis 1,7 Mill. geschätzten Zahl älterer Menschen mit Demenz in Japan enttäuschte die Entwicklung der Antragstellung in den ersten Jahren nach der Einführung des Betreuungsrechts die Erwartungen. Dies lag vor allem an der geringen Bekanntheit dieses Rechts. Im Jahre 2005 jedoch wurde ein Betrugsfall bekannt, in welchem sich zwei altersdemente Schwestern von mehreren Bauunternehmern wiederholt zu Aufträgen bewegen ließen, um ihr Haus durch Nachrüstung erdbebensicher zu machen. Dadurch wurden die Schwestern um ihre ganzen Ersparnisse und beinahe auch um ihr Haus gebracht. Die Nachrüstungsarbeiten erwiesen sich später als unnötig bzw. untauglich. Dieser Fall, der in den Medien landesweit berichtet wurde und großes Aufsehen

erregte, trug dazu bei, das Betreuungsrecht in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dementsprechend stieg die Gesamtzahl der Anträge auf Betreuerbestellung von 2005 auf 2006 um 55%. Dennoch reicht die Zahl der Anträge in den vergangenen sechs Jahren mit insgesamt knapp 100.000 bei weitem noch nicht an die 1.198.373 Betreuungen in Deutschland (Stand: Ende 2005).

Entwicklung der Antragstellungen und der Bestellung eines Betreuers

Finanzjahr	補助 Hojo Beistand		保佐 Hosa Pflegschaft		後見 Kōken Vormundschaft		委任後見監督人選任 Vorsorgevollmacht Kontrollbetreuer		Anträge insgesamt
	Anträge Bestellung		Anträge Bestellung		Anträge Bestellung		Anträge Bestellung		
2000	621	272	884	240	7.451	2.980	51	20	9.007
2001	645 (+ 4%)	472	1.043 (+18%)	713	9.297 (+25%)	6.630	103 (+102%)	67	11.088 (+23%)
2002	737 (+14%)	550	1.521 (+46%)	962	12.746 (+37%)	8.966	147 (+43%)	83	15.151 (+37%)
2003	805 (+ 9%)	670	1.627 (+ 7%)	1.316	14.462 (+13%)	12.023	192 (+31%)	147	17.086 (+13%)
2004	784 (-3%)	684	1.687 (+ 4%)	1.271	14.532 (+0.05%)	12.309	243 (+27%)	150	17.246 (+ 1%)
2005	945 (+21%)	853	1.968 (+17%)	1.806	17.910 (+23%)	14.498	291 (+20%)	201	21.114 (+22%)
2006	859 (- 9%)	799	2.030 (+3%)	1.932	29.380 (+64%)	27.558	360 (24%)	260	32,629 (+55%)

Wer betätigt sich in Japan als gerichtlich bestellter Betreuer? In erster Linie sind es die Familienangehörigen und die Verwandten des Betreuten (ca. 80%). Ihnen folgen die Berufsbetreuer mit 15%. Diese Gruppe besteht zum größten Teil aus Juristen, Rechtsanwälten und *shihō shoshi* (einen dieser japanischen Bezeichnung entsprechenden juristischen Beruf gibt es in Deutschland nicht; auf Englisch bezeichnet ihn ihr Berufsverband als „solicitor“), und Sozialarbeitern. Von den ca. 8.200 registrierten Berufsbetreuern sind ca. 8.000 aktiv tätig. Viele von ihnen betreuen mehrere Fälle. Nach der Prognose des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt steigt die Zahl der Menschen über 65 Jahre mit Demenz weiter und wird in den 2030er Jahren den Höhepunkt zwischen 3,5 Mill. und knapp 4 Mill. Betroffenen erreichen. Angesichts des steigenden Bedarfs an Betreuern, haben inzwischen lokale Verwaltungen und verschiedene Organisationen begonnen, Mitbürger zu ehrenamtlichen Betreuern auszubilden. Seit drei Jahren schreiben sowohl die Tokyoter Präfekturverwaltung als auch

einige Städte und Gemeinden jährlich einen teilnahmekostenfreien Ausbildungskurs aus. Der Stadtbezirk Setagaya in Tokyo ist ein Vorreiter in dieser Hinsicht, der solche Kurse in Zusammenarbeit mit dem Rat für soziale Wohlfahrt (*Setagaya-ku Shakai Fukushi Kyōgikai*) organisiert. Das Zentrum für das Betreuungsrecht, das innerhalb des Rats für soziale Wohlfahrt eingerichtet wurde, dient als Betreuungsverein. Das Auswahlverfahren der Bewerber besteht aus einem kurzen Aufsatz, in dem sie ihre Motivation zur Teilnahme darlegen, und aus einem Vorstellungsgespräch. Im ersten Jahr bewarben sich 68 Interessierte, von denen 21 das Auswahlverfahren bestanden, im zweiten Jahrgang wurden elf Personen zugelassen.

Im Ausbildungskurs werden in zwanzig Seminaren und Übungen Grundwissen über das Betreuungsrecht, Familienrecht und Vermögensrecht, über die Aufgaben der Betreuer, das Wohlfahrtssystem des Stadtbezirks Setagaya, Grundwissen im Umgang und in der Kommunikation mit Demenz-Kranken, mit psychisch Behinderten und geistig Behinderten vermittelt. Die Anfertigung von Berichten für das Familiengericht gehört auch dazu. Die Dozenten sind erfahrene Berufsbetreuer und Spezialisten auf den einzelnen Fachgebieten.

Die ausgebildeten ehrenamtlichen Betreuer sind vor allem für die Betreuung von Alleinstehenden ohne Familie und Verwandtschaft vorgesehen, für die aus finanziellen Gründen von der Bestellung eines Berufsbetreuers abgesehen werden muss. Auch sind Betreuungen denkbar, in denen sich ein Berufsbetreuer und ein ehrenamtlicher die Aufgaben teilen: Während sich beispielsweise der Berufsbetreuer mit der Vermögensverwaltung befasst, kann sich der ehrenamtliche Betreuer auf die Personensorge konzentrieren. Vom ersten Jahrgang sind bereits vier Absolventen vom Familiengericht als Betreuer bestellt worden.

6. Ausblick

Die rechtliche Betreuung von Volljährigen befindet sich in Japan noch in den Anfängen. Es gibt an dem System noch viel zu arbeiten. Rechtlich noch nicht geklärt ist die Frage der Einwilligung der Betreuer bei ärztlichen Eingriffen. Die Entscheidung über die ärztliche Behandlung von alleinstehenden Betreuten, die nicht mehr zur Selbstbestimmung in der Lage sind und die keine Familienangehörigen oder Verwandten haben, stellt zur Zeit für die Betreuer ein großes Problem dar, da ein Betreuer dazu nicht berechtigt ist. Ferner ist der Verlust des Wahlrechts bei der Vormundschaft umstritten. Für die weitere Rekrutierung von ehrenamtlichen Betreuern in Japan gibt es landesweit noch zu wenig Einrichtungen wie die Betreuungsvereine in Deutschland.

Angesicht der rasanten Alterung der japanischen Gesellschaft ist es wünschenswert, dass das Betreuungssystem zügig ausgebaut wird und dadurch die älteren und behinderten Mitbürger ihrer Zukunft gelassener entgegensehen können.

Dr. Junko Ando, Studium der Geschichte und der Philosophie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. 1987-2001 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Ostasien-Institut/Lehrstuhl Modernes Japan der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Seit Mai 2001 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Japanstudien in Tokyo. Seit einiger Zeit Teilnahme an dem Ausbildungskurs für Betreuer des Tokyoter Stadtbezirks Setagaya.